

## Vorlage

### **Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zum Entwurf des Haushaltes 2025/2026**

#### **Kurz gefasste Darstellung des Sachverhaltes (Sach- und Rechtslage) mit Begründung:**

##### Verfahren

Entsprechend § 15 Abs. 3 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG)<sup>1</sup> ist der Landkreis verpflichtet, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden rechtzeitig vor Festsetzung der Kreisumlage zu hören. Mit der Information der kreisangehörigen Kommunen per E-Mail vom 10.01.2025 über die Einbringung des Entwurfes des Doppelhaushaltes 2025/2026 des Landkreises am 08.01.2025 unter Mitteilung des Fundortes der Unterlagen wurde die Anhörung nach § 15 Abs. 3 NFAG eingeleitet und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren hat am 10.01.2025 begonnen. Es wurden allen kreisangehörigen Kommunen des Landkreises die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.02.2025 eröffnet.

Darüber hinaus wurden die kreisangehörigen Gemeinden vorab am 20.12.2024 über eine Informationsveranstaltung über den Entwurf des Haushaltes 2025/2026 am 22.01.2025 um 12:30 Uhr informiert und am 14.01.2025 dafür eingeladen. Dieser Termin wurde digital als Videomeeting durchgeführt und es haben Vertreter\*innen von 18 kreisangehörigen Kommunen teilgenommen. Bei diesem Termin wurden seitens des Landkreises umfassende Informationen sowohl zum Planentwurf 2025/2026 als auch zur Festsetzung der Kreisumlagehebesätze mit der vorgenommenen Berücksichtigung und Abwägung der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises vorgestellt. Die Präsentation mit den vorgenannten Informationen sowie das Protokoll wurden den kreisangehörigen Kommunen im Anschluss an den Informationstermin schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.

Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme haben insgesamt 5 von 43 Kommunen Gebrauch gemacht, hiervon die Stadt Göttingen, die Einheitsgemeinde Staufenberg, die Samtgemeinde Radolfshausen sowie die Mitgliedsgemeinden Bodensee (Samtgemeinde Gieboldehausen) und Hörden am Harz (Samtgemeinde Hattorf am Harz). Lediglich die Stellungnahme der Gemeinde Bodensee ist nicht fristgerecht bis zum 12.02.2025 eingegangen, sondern wurde am 13.02.2025 übersendet. Alle Stellungnahmen, auch die der Gemeinde Bodensee, sind in die folgende Würdigung mit einbezogen. Die Stellungnahmen sind der Vorlage beigelegt.

##### Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen der Kommunen

Ein wesentliches Thema in den abgegebenen Stellungnahmen der Gemeinden Staufenberg, Hörden am Harz und Bodensee sowie der Samtgemeinde Radolfshausen ist die **Erhebung und die Berechnung des pauschalierten, abweichenden Kreisumlagehebesatzes gemäß § 15 Abs. 4 NFAG für das Haushaltsjahr 2025** für die Gemeinden, die die Aufgabe der Kindertagesbetreuung nicht mehr selbst wahrnehmen. Es wird überwiegend Kritik an der Art der Berechnung als pauschaler Hebesatz auf die Umlagegrundlage der Steuerkraft der Kommunen sowie der Höhe des berechneten Hebesatzes

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118).

geäußert.

Zudem wird in den Stellungnahmen der Gemeinden Staufenberg und Hörden am Harz dargelegt, dass die **Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Festsetzung des abweichenden Kreisumlagehebesatzes nicht ausreichend berücksichtigt** worden seien und die Interessen des Landkreises damit über die der Gemeinden gestellt worden seien. Es werden zum Teil konkrete Aspekte vorgebracht, die nachstehend umfassend gewürdigt werden. Die Gemeinde Staufenberg gibt an, dass die Grundlagen für die Ermittlung und Abwägung der Finanzbedarfe nicht offengelegt worden seien.

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen der Gemeinde Staufenberg, der Samtgemeinde Radolfshausen und der Stadt Göttingen ist die **Rücklagenbildung** des Landkreises bei positiven Jahresergebnissen, sowohl durch die Bildung der Überschussrücklagen als auch der **Investitionsrücklage**, statt einer **vollständigen** Beteiligung der Kommunen. Die Beteiligung an positiven Jahresergebnissen durch Zuschüsse für die KiTa-Aufgabe nach der Protokollnotiz zu der ab dem 01.01.2023 geltenden KiTa-Vereinbarung komme dabei nicht allen Kommunen zugute.

Darüber hinaus wird in den Stellungnahmen der Gemeinde Staufenberg, der Samtgemeinde Radolfshausen sowie der Stadt Göttingen eine zu **geringe Kritik des Landkreises an den eigenen, zunehmend steigenden Aufwendungen und Aufgaben** formuliert. Die **Effekte** von in den Vorjahren beschriebenen **Maßnahmen der Aufgabenkritik und -priorisierung sowie weitere Optimierungen** seien für die Kommunen **kaum wahrnehmbar**. Es wird zudem kritisiert, dass die rechtliche Möglichkeit des **Verzichts auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes** vom Landkreis Göttingen wahrgenommen wird. Insbesondere in der Stellungnahme der Samtgemeinde Radolfshausen wird die **Notwendigkeit sowie der Umfang der Investitionstätigkeit** des Landkreises für die Planung hinterfragt unter Betrachtung einiger, wesentlicher Maßnahmen.

Auch die **Höhe der freiwilligen Leistungen** des Landkreises wird in den Stellungnahmen angesprochen. Darüber hinaus wird von der Samtgemeinde Radolfshausen als Maßnahme eine **betragsmäßige Deckelung** der Kreisumlage vorgeschlagen.

Hinsichtlich des Verfahrens der Anhörung wird in der Stellungnahme der Gemeinde Staufenberg moniert, dass die gewährte **Frist für die Abgabe von Stellungnahmen** zu kurz gewesen sei.

In einigen Stellungnahmen wird ein Dank für die von Kreisrätin Dornieden und dem Fachbereich Finanzen und IT durchgeführte Informationsveranstaltung vom 22.01.2025 ausgesprochen.

## Würdigung der Stellungnahmen

### **1. Erhebung und Berechnung des pauschalen, abweichenden Hebesatzes in 2025**

Im Entwurf des Vorberichts zum Haushaltsplan 2025/2026 sowie in dem Informationstermin zum Planentwurf 2025/2026 vom 22.01.2025 wurde ausführlich erläutert, aufgrund welcher Erwägungen und auf welchen Berechnungsgrundlagen der abweichende Kreisumlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2025 ermittelt wurde.

Der pauschale, abweichende Kreisumlagehebesatz nach § 15 Abs. 4 NFAG wird aufgrund der **Kündigung** der KiTa-Vereinbarung von mehreren Gemeinden auf die Umlagegrundlage der Steuerkraft angewandt. Durch die **Berücksichtigung** dieser unterschiedlichen Aufgabenverteilung im Kreisgebiet bei der Kreisumlage soll eine Schlechterstellung der **übrigen kreisangehörigen Kommunen**, die die KiTa-Aufgabe weiterhin wahrnehmen, verhindert werden. In der Stellungnahme der Gemeinde Bodensee wird diese Situation dargelegt. Bei der eigenen Wahrnehmung der KiTa-Aufgabe verbleibt beim Zuschussbedarf ein gemeindlicher Eigenanteil. Wenn die Aufgabe durch **Kündigung** der Vereinbarung an den Landkreis **zurückgegeben** wird, dann entfallen die Zuschussbedarfe im Haushalt

der Gemeinden. Für eine Gleichstellung der kündigenden Gemeinden zu denen, die die Aufgabe weiterhin eigenständig wahrnehmen, wird ein abweichender Kreisumlagehebesatz angewandt, der ebenfalls auf Basis der gemeindlichen Eigenanteile berechnet wird.

Insbesondere in den Stellungnahmen der Gemeinde Hörden am Harz und der Samtgemeinde Radolfshausen wird Kritik an der Höhe des abweichenden Hebesatzes geäußert. Dabei wird angegeben, dass die absolute Belastung der Gemeinden durch die erhöhte Kreisumlage nicht im Verhältnis zu den finanziellen Auswirkungen durch Abgabe der KiTa-Aufgabe stünde.

Bei der Ermittlung des abweichenden Kreisumlagehebesatzes wird so vorgegangen, dass auf Grundlage der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Stadt Göttingen) die zusätzlich notwendigen Prozentpunkte an der Kreisumlage ermittelt werden, die für eine Deckung des Gesamtzuschussbedarfes für die KiTa-Aufgabe im Kreisgebiet notwendig sind. Dabei wird mit dem pauschalen Hebesatz die fiktive Konstellation abgebildet, dass der Landkreis die KiTa-Aufgabe im Kreisgebiet (außer in der Stadt Göttingen) vollständig übernimmt. Es werden bei der Berechnung lediglich gemeindliche Eigenanteile für die Aufgabenwahrnehmung herangezogen; das bedeutet, dass die Zuschüsse des Landkreises für die KiTa-Aufgabe vollumfänglich entlastend berücksichtigt werden. Die Folge eines pauschalen Hebesatzes ist, dass je nach Ausgangslage der Gemeinden und insbesondere je nach Steuerstärke unterschiedliche tatsächliche Belastungen hervorgerufen werden, die zwischen den Jahren auch schwanken können. Dafür können strukturelle und finanzielle Unterschiede in der Aufgabenerfüllung der Kindertagesbetreuung im Kreisgebiet ausgeglichen werden und Änderungen in der Aufgabendurchführung können effektiver und wirkungsvoller umgesetzt werden. Über die Einbeziehung des Zuschussbedarfes des gesamten Kreisgebietes kann insgesamt ein entsprechender Ausgleich und ein Durchschnitt der finanziellen Belastung ermittelt werden. Es wird weiterhin eine Ausgleichswirkung im Sinne des kommunalen Finanzausgleichs auch über die abweichende Kreisumlage ermöglicht.

Der Gesamtzuschussbedarf für die KiTa-Aufgabe wurde in allen kreisangehörigen Gemeinden (ohne Stadt Göttingen) durch Abfrage mit Anschreiben vom 18.09.2024 ermittelt und aktualisiert. Bei der Abfrage wurden Ist-Werte für 2022 und 2023, eine Prognose 2024 sowie Planzahlen für die Jahre 2025 und 2026 abgefragt mit dem Ziel, die Entwicklung sowie das Verhältnis zwischen Plan und Ist über einen Zeitraum zu ermitteln, um realistische Annahmen für Folgejahre treffen zu können. Für die Berechnung des Hebesatzes 2025 wurden Planzahlen 2025 nach den Angaben der Gemeinden sowie des Landkreises Göttingen zugrunde gelegt. Dies hat den Grund, dass die Finanzbedarfe des Landkreises für 2025 Grundlage der Kreisumlagefestsetzung sind, sodass auch realistische Werte für die KiTa-Aufgabe für 2025 herangezogen werden müssen, um die Bedarfe decken zu können. Ansonsten würden die betroffenen Gemeinden mit dem abweichenden Hebesatz bessergestellt werden, wenn sie entsprechende Kostensteigerungen nicht mehr selbst tragen müssten, aber diese auch nicht im abweichenden Hebesatz abgebildet werden würden.

Es haben sich Steigerungen des Zuschussbedarfes im Plan 2025 zu den von den Kommunen angegebenen Planwerten für 2024 von insgesamt 6,2 % ergeben. Diese Entwicklung geht insbesondere auf Aufwandssteigerungen in den Bereichen Personalaufwendungen (+ 11,8 %), Abschreibungen (+ 16,6 %) sowie sonstige ordentliche Aufwendungen (+ 12,6 %) zurück. Dem stehen jedoch auch erhebliche Steigerungen bei den Zuweisungen vom Landkreis aus der KiTa-Vereinbarung durch die zusätzliche Zuweisung auf Basis des positiven Jahresergebnisses des Landkreises für 2023 gegenüber. Diese Zuweisung liegt ca. 55 % über der Zuweisung aus dem positiven Jahresergebnis 2022.

Es hat sich zunächst ein abweichender Hebesatz von 77,4 v.H. auf die Umlagegrundlage der Steuerkraft errechnet, was auch bei der Einbringung des Planentwurfs sowie dem Informationstermin angegeben wurde. Nach der finalen Abstimmung der Steuerkraftmesszahlen für den Finanzausgleich 2025 mit dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) im Dezember 2024 hat sich jedoch bei einer kreisangehörigen Kommune im Januar 2025 noch eine Änderung des Gewerbesteuermessbetrages

ergeben. Durch diesen Anstieg der Steuerkraft ändert sich rechnerisch der abweichende Kreisumlagehebesatz für 2025 und verringert sich um 0,1 Prozentpunkt von 77,4 v.H. auf **77,3 v.H.**

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist der Einwand der Gemeinde Hörden am Harz mit der Darstellung der finanziellen Mehrbelastung nicht nachvollziehbar. Es werden Planzahlen für die KiTa-Aufgabe aus 2023 mit den finanziellen Auswirkungen des abweichenden Hebesatzes in 2025 gegenübergestellt. Die Zuschussbedarfe sind seit 2023 gestiegen, was auch die Gemeinde Hörden bei einer weiteren Wahrnehmung der Aufgaben betroffen hätte. Es müssen hier die Zuschussbedarfe im Plan für den Bereich der Gemeinde Hörden in 2025 gegenübergestellt werden, die sich auf einen Betrag von rd. 249.000 Euro belaufen, wobei ein fiktiver Anteil aus der KiTa-Vereinbarung bereits entlastend berücksichtigt ist, und damit vergleichbar zu der finanziellen Mehrbelastung durch die erhöhte Kreisumlage sind.

Die von der Samtgemeinde Radolfshausen geäußerten rechtlichen Bedenken an der Höhe des abweichenden Hebesatzes lassen sich insoweit entkräften, als dass die Höhe u.a. auch an die rechtliche Situation geknüpft ist, dass ein abweichender Hebesatz bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden rechtssicher nur auf die Umlagegrundlage der Steuerkraft angewandt werden kann (siehe § 15 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 S. 1 NFAG). Wenn eine Festsetzung auf beide Umlagegrundlagen der Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraft erfolgen könnte, würde sich ein Hebesatz von 70,6 v.H. ergeben. Im Übrigen werden die rechtlichen Bedenken der Samtgemeinde nicht durch Rechtsurteile o.ä. belegt, sodass eine fundierte Erwiderung auf den Einwand erschwert ist.

## **2. Unzureichende Abwägung der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden**

In den Stellungnahmen der Gemeinden Hörden am Harz und Staufenberg wird eine ausreichende Abwägung der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden zu denen des Landkreises in Frage gestellt. Die Gemeinde Staufenberg moniert, dass der Haushaltsentwurf nur einen geringen Teil der realistischen und notwendigen Finanzbedarfe beziffere und diese vom Landkreis Göttingen nicht angefordert worden seien.

Zunächst lässt sich feststellen, dass das Verfahren der Anhörung sich mit den Vorgaben einer Handlungsempfehlung des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (Nds. MI) sowie den Ausgestaltungen aus der Literatur<sup>2</sup> und Rechtsprechung<sup>3</sup> deckt. Demnach beginnt das Anhörungsverfahren mit der Bereitstellung des möglichst vollständigen Haushaltsentwurfes des Landkreises. Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis im Gegenzug die benötigten Daten zur Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Kreisumlagefestsetzung (finanzielle Mindestausstattung, Grundsatz der Gleichrangigkeit, keine einseitige Bevorzugung der Kreisebene) selbstständig zur Verfügung zu stellen.

Dabei sei der Landkreis nicht angehalten, eine nachvollziehbare und ausführliche finanzwissenschaftliche Analyse der Haushaltssituation sämtlicher kreisangehöriger Gemeinden fertigen zu lassen, an die die kreisangehörigen Gemeinden noch ergänzende Erläuterungen zu ihrem Haushaltsfehlbedarf anschließen können. Es fällt hingegen im Rahmen der Anhörung in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, weitere Informationen und Erläuterungen zu erfragen oder selbst Erklärungen abzugeben, sofern sie der Auffassung sei, der Finanzbedarf sei mit den vom Landkreis im Vorfeld übermittelten Daten nicht hinreichend erfasst worden. Erst wenn sich Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen ergeben, müsse der Landkreis genauere Untersuchungen anstrengen.

Bei der Einbringung des Kreishaushaltes 2025/2026 wurde durch die Präsentation zur Einbringung eine Erläuterung und Darstellung der wesentlichsten Punkte des Planentwurfs vorgenommen. Im Informationstermin zum Planentwurf 2025/2026 wurden den kreisangehörigen Kommunen darüber

---

<sup>2</sup> Siehe Henneke in PdK Bu E-1b; Die Kreisumlagefestsetzung: Materiellrechtliche Vorgaben – Verfahren – Höhe; Seite 91 f..

<sup>3</sup> Siehe Nds. OVG, Urt. v. 07.07.2004 – 10 LB 4/02 –, juris Rn. 30 ff. und Ls. 1.

hinaus noch weiterführende Informationen zur Kreisumlagefestsetzung und zur Abwägung der Finanzbedarfe gegeben, wobei auch über die vorgenannten Vorgaben hinaus eine Analyse zur Einschätzung der Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen vorgenommen wurde. Dafür wurde auf alle verfügbaren Daten der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen zurückgegriffen.

Im Wesentlichen konnte dabei festgestellt werden, dass sich eine vollumfängliche Beurteilung der Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen weiterhin aufgrund von ausstehenden Jahresabschlüssen schwierig gestaltet (es liegen lediglich 30 % der aktuellen Jahresabschlüsse aus 2022 und 2023 vor). Ältere Jahresabschlüsse werden durch das Nds. Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse jedoch schneller nachgeholt, sodass zukünftig bessere Einschätzungen getroffen werden können. Zudem lagen zum Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht viele aktuelle Finanzdaten für 2025 vor, sodass eine Abwägung auf Basis der Finanzdaten aus 2024 erfolgt ist.

Bei der Abwägung wurden verschiedene Bereiche der gemeindlichen Ebene durch Haushaltsdaten ausgewertet und mit der Finanzlage des Landkreises gegenübergestellt: Bei Betrachtung der Ergebnisse aus der Haushaltsplanung 2024 sowie des mittelfristigen Ergebnisses 2025 auch unter Berücksichtigung von Rücklagen wird eine Verschlechterung der Haushaltslage sowohl bei den Gemeinden als auch beim Landkreis deutlich, wobei zum jetzigen Zeitpunkt auch noch erhebliche Rücklagenbestände vorhanden sind und zum Teil noch Unklarheit über die tatsächliche Finanzlage der meisten Gemeinden herrscht. Erfahrungsgemäß fallen die Jahresabschlüsse besser aus als in der Planung, sodass bei vielen Gemeinden auch noch höhere Rücklagen bestehen könnten.

Bei den freiwilligen Leistungen liegen die Gemeinden im Durchschnitt über einem Anteil von 3 % an den ordentlichen Aufwendungen, während sich der Landkreis selbst auf 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen begrenzt. Die investive Verschuldung zum 31.12.2024 ist auf Gemeindeebene wesentlich höher als beim Landkreis. Durch die Finanzierung bereits begonnener Großmaßnahmen und bereits getätigte Kreditaufnahmen des Landkreises in 2024 ist ein Angleich an das Niveau auf Gemeindeebene zukünftig zu erwarten, da auch Investitionsrückstände in nächsten Jahren aufgeholt werden und damit auch die Zinsbelastung.

Bei einer Fehlbedarfsdeckung des Landkreises müsste rechnerisch eine Erhöhung des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes vorgenommen werden. Um die angespannte Haushaltslage und die zu erwartenden zukünftigen Verschlechterungen auch auf Gemeindeebene zur würdigen und die gemeindliche Ebene nicht übermäßig zu belasten, wird in der Haushaltsplanung 2025/2026 auf eine Hebesatzerhöhung verzichtet, sodass der allgemeine Hebesatz bei 50,0 v.H. auf beide Umlagegrundlagen bleibt.

Es lässt sich hervorheben, dass damit auch der abweichende Hebesatz nach § 15 Abs. 4 NFAG nicht weiter ansteigt als es durch die Entwicklung der Zuschussbedarfe für die Kita-Aufgabe und die Entwicklung der Steuerkraft der Fall ist, wodurch auch dort eine Stabilität gewahrt bleibt.

In dem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass nach Angaben des Niedersächsischen Landkreistages (siehe NLT-RS 0119/2025) in Niedersachsen 12 der 37 Landkreise für 2025 planen, eine Erhöhung der Kreisumlagehebesätze vorzunehmen. Senkungen sind nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird in den Stellungnahmen der Gemeinden Staufenberg und Hörden am Harz zum Teil vorgeworfen, dass mit der Festsetzung der Kreisumlage die verfassungsrechtlichen Anforderungen der finanziellen Mindestausstattung sowie des Grundsatzes der finanziellen Gleichrangigkeit verletzt werden würden. Die kreisangehörigen Gemeinden haben in dem Rahmen verschiedene Aspekte hervorgebracht, die im Folgenden aufgegriffen und umfassend gewürdigt werden:

#### 2.1 Gemeinde Staufenberg:

Von der Gemeinde Staufenberg wird zunächst vorgebracht, dass sich durch eine drohende Rückforderung durch die NLG für das Treuhandprojekt „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstrukturen“ i.H.v. ungefähr 2,1 Mio. Euro an zusätzlichen Rückstellungen sowie mögliche Sonderabschreibungen durch Wertgutachten von Gebäuden im Zusammenhang mit der Auflösung und Wiedereingliederung der Staufenberger GemeindeService AöR (SGS) auf die Vorjahre negativ

auswirken könnten. Eine ungefähre Bezifferung der möglichen Sonderabschreibungen aus den Vorjahren wurde von der Gemeinde allerdings nicht mitgeteilt.

Darüber hinaus wird von der Gemeinde angegeben, dass im Planentwurf der Gemeinde für 2025 Risiken durch den Krieg in der Ukraine, die Inflation und Tarifabschlüsse nicht vollumfänglich berücksichtigt worden seien. Es wird die Notwendigkeit der geplanten Investitionen erläutert. Weitere Bedarfe für Instandhaltungen und Investitionen seien nicht vollständig im Planentwurf abgebildet.

Eine ausführliche Einschätzung der Finanzlage der Gemeinde Staufenberg wurde in der Kreistagsvorlage zu den Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zum 2. Nachtragshaushalt 2023/2024 (Drs.-Nr. 0035/2024) dargelegt. Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 der Gemeinde sind nach wie vor ausstehend, was eine abschließende Einschätzung erschwert. Aufgrund dieser Unsicherheiten hat diese Einschätzung, nach der sogar eine dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gegeben sein könnte, zunächst weiterhin Bestand.

Wie sich die Wiedereingliederung der SGS zum 01.01.2025 in die Gemeinde haushalterisch tatsächlich auswirkt, ist eine Unsicherheit, die die zuvor aufgegriffene Einschätzung ändern könnte. Gegebenenfalls könnten sich zumindest langfristig jedoch auch positive Effekte ergeben.

Aus dem eingebrachten Entwurf des Haushalts 2025 der Gemeinde Staufenberg bzw. der Vorlage zur Beschlussfassung für die Ratssitzung am 06.03.2025 geht hervor, dass die Gemeinde in 2025 ein leichtes Defizit ausweisen wird (63.100 Euro). Das Defizit macht 0,45 % des Haushaltsvolumens der Gemeinde aus, während das geplante Defizit des Landkreises einen Anteil von 2,26 % des Haushaltsvolumens ausmacht. Vom Stand der Einbringung bis zur Beschlussfassung hat sich lediglich eine leichte Verschlechterung ergeben. Für 2026 und 2027 sinkt das Defizit in Planung sogar, während sich beim Landkreis eine gegenläufige Entwicklung einstellt. Bei den freiwilligen Leistungen zeigt sich jedoch eine starke Beschränkung auf 1,02 % der ord. Aufwendungen. Die Gemeinde Staufenberg gibt an, dass o.g. Risiken in der Planung keine Berücksichtigung gefunden hätten und das Defizit unter Berücksichtigung noch erheblicher ausfallen würde. Auch für den Landkreis lässt sich feststellen, dass keine „Worst Case“-Planung unter Berücksichtigung aller Risiken erfolgt ist, was in der Präsentation zur Haushaltseinbringung am 08.01.2025 auch dargelegt ist.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der angenommenen Finanzlage und der Planergebnisse die von der Gemeinde Staufenberg aufgeführten Risiken aufgefangen werden können. Unsicherheiten zu den tatsächlichen Auswirkungen der genannten Sachverhalte führen zum jetzigen Zeitpunkt zu Schwierigkeiten bei einer abschließenden Beurteilung.

Trotz Würdigung der Angaben der Gemeinde Staufenberg ist bei der Festsetzung des abweichenden Kreisumlagehebesatzes keine Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen erkennbar.

## 2.2 Gemeinde Hörden am Harz:

In der Stellungnahme der Gemeinde Hörden am Harz werden zunächst die Auswirkungen des abweichenden Kreisumlagehebesatzes anhand der zum Zeitpunkt der Anhörung aktuellen Datenlage monetär berechnet: Durch eine Mehrbelastung der erhöhten Kreisumlage im Gegensatz zum Normalsatz i.H.v. 247.023 Euro und unter Annahme des Zuschussbedarfes für die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung in 2023 im Plan i.H.v. 118.800 Euro ergebe sich eine haushalterische Mehrbelastung von 128.223 Euro durch die Abgabe der KiTa-Aufgabe an den Landkreis Göttingen.

Wie bereits unter Punkt 1. der Würdigung erläutert, erscheint diese Betrachtung auf Basis der Plandaten für die KiTa-Aufgabe 2023 nicht geboten, da sich bei der Wahrnehmung der KiTa-Aufgabe seitdem erhebliche Kostensteigerungen ergeben haben. Eine haushalterische Mehrbelastung ist unter der Berücksichtigung dieser Entwicklungen nicht mehr zu erkennen, zumal die Gemeinde aus der Vermietung des gemeindeeigenen Gebäudes an den Landkreis auch Mieterträge generiert.

Es wird darüber hinaus angegeben, dass Hörden am Harz eine steuerschwache Kommune sei und die

Belastung daher **übermäßig** steigen würde, wenn sich Steuereinnahmen dem angegebenen niedersachsenweiten Durchschnitt anpassen würden. Im Vergleich der Steuereinnahmekraft in ganz Niedersachsen auf Ebene der Mitgliedsgemeinden im Zeitraum von 2021 – 2023 liegt die Gemeinde **Hörden am Harz** wie angegeben leicht unter dem Durchschnitt (-5,3 % Abweichung vom Vergleichswert). Bei einer Betrachtung des Durchschnitts der Steuerkraft pro Einwohner im Gebiet des Landkreises auf der aktuelleren Grundlage der Steuerkraft im Finanzausgleich 2025, bei der der Zeitraum der Steuereinnahmen im 4. Quartal 2023 und im 1.-3. Quartal 2024 zugrunde gelegt wird, wird jedoch deutlich, dass die Gemeinde **Hörden am Harz** **über** dem Durchschnitt im Kreisgebiet liegt. Die Gemeinde **Hörden am Harz** weist eine Steuerkraft von 970,45 Euro pro Einwohner auf, **während** der Durchschnitt bei den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden insgesamt bei 891 Euro pro Einwohner liegt. Dabei wird die positive Entwicklung der Steuerkraft der Gemeinde **Hörden am Harz** im Vorjahresvergleich deutlich, da diese im **Verhältnis** zum Finanzausgleich 2024 um 3,88 % gestiegen ist. Dadurch ergibt sich bereits im System des Finanzausgleichs eine **höhere Kreisumlage** für die Gemeinde, was sich relativ auch auf die Belastung aus dem pauschalen, abweichenden Kreisumlagehebesatz auswirkt.

Zudem wird in der Stellungnahme angegeben, dass aufgrund des ausgewiesenen Fehlbetrages 2025 (i.H.v. 53.500 Euro) sowie der mittelfristigen **Fehlbeträge** die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde nicht mehr gewahrt werde.

Bei der Betrachtung der mittelfristigen Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde wird deutlich, dass die Fehlbeträge zunehmend sinken. In 2028 wird bereits ein leichter Überschuss ausgewiesen. **Beim Landkreis zeigt sich hingegen eine gegensätzliche Entwicklung.**

Die Gemeinde **Hörden am Harz** dürfte **darüber** hinaus entsprechend des Jahresabschlusses 2021 und unter **Berücksichtigung vorläufiger** Jahresergebnisse aus 2022, 2023 und 2024 **Überschüsse** i.H.v. rd. 467.000 Euro aufweisen, die zur Deckung etwaiger Fehlbeträge in 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung herangezogen werden könnten.

Bei einer **Abwägung** der Finanzbedarfe der Gemeinde **Hörden am Harz** und des Landkreises sowie dem vorgeworfenen Eingriff in die finanzielle Mindestausstattung ist **darüber** hervorzuheben, dass die Gemeinde **Hörden am Harz** entsprechend der Plandaten für 2025 freiwillige Leistungen i.H.v. 98.000 Euro ausweist, was im **Verhältnis** zu den Gesamtaufwendungen in 2025 einen Anteil von 8,58 % ausmacht. Der Landkreis **beschränkt** sich hingegen auf einen Anteil von 1,50 % der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen.

Insgesamt ist unter **Würdigung** der vorgebrachten Aspekte der Gemeinde **Hörden am Harz** kein Eingriff in die finanzielle Mindestausstattung erkennbar und auch die finanziellen Interessen des Landkreises **wurden nicht über die der Gemeinde gestellt.**

### **3. Kritik an Rücklagenbildung bei positiven Jahresergebnissen**

Von der Gemeinde Staufenberg wird kritisiert, dass die Beteiligung der **kreisangehörigen** Kommunen an positiven Jahresergebnissen nach der Protokollnotiz zu der ab dem 01.01.2023 geltenden KiTa-Vereinbarung nur den Kommunen zugutekommen würde, die die Kita-Aufgabe nach dieser Vereinbarung wahrnehmen. **Tatsächlich** werden die **zusätzlichen** Zuweisungen auch bei der Berechnung des abweichenden Kreisumlagehebesatzes bei den Zuschussbedarfen entlastend **berücksichtigt**, um eine Gleichbehandlung herzustellen. Ansonsten hätten sich **erhöhte**, abweichende Hebesätze in 2024 und 2025 ergeben.

Die mehrfach kritisierte Bildung von **Überschussrücklagen** sowie der **Investitionsrücklage** statt einer **vollständigen Ausschüttung** der Überschüsse an die Kommunen kann **wie folgt begründet** werden:

Die Bildung der **Investitionsrücklage** erfolgt, um die Belastungen durch erforderliche **Großprojekte** (Erweiterungsbau „Auf der Klappe“, Neubau Feuerwehrtechnische Zentrale), die bereits begonnen wurden, aus den Abschreibungen **künftig** im Sinne der Generationengerechtigkeit zu senken. Die

Investitionsrücklage wird nach der Fertigstellung der Maßnahmen ratierlich und analog zu den anfallenden Abschreibungen ergebniswirksam aufgelöst.

Vor dem Hintergrund überdurchschnittlicher Preissteigerungen im Baubereich ist die Investitionsrücklage sogar nicht ausreichend aufgebaut worden. Es wird kaum möglich sein, die nach geltender Rechtslage zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete Infrastruktur (insb. Schulen, Sportstätten, Kreisstraßen) durch Reinvestition für die Aufgabenerledigung zu erhalten. Die im Ergebnishaushalt angesetzten Abschreibungen bilden leider den Bedarf für die Wiederbeschaffung nicht annähernd ab, sodass Investitionsrücklagen zwingend geboten sind, um künftige Generationen nicht übermäßig zu belasten. Die in der Stellungnahme der Samtgemeinde Radolfshausen vorgeworfene Missachtung der Generationengerechtigkeit durch die Vornahme der investiven Maßnahmen trifft somit nicht zu.

Die in Vorjahren gebildeten Überschussrücklagen sind vor dem Hintergrund von Risiken für die künftigen Haushaltsjahre zum Ausgleich etwaiger entstehender Fehlbeträge zudem als gerechtfertigt anzusehen.

Für eine Beteiligung der Kommunen an dem positiven Jahresergebnis 2021 ist zuletzt eine Kreisumlagesenkung in 2023 erfolgt. Wenn auch in weiteren Jahren statt einer Zuführung zu den Rücklagen immer eine Ausschüttung über die Kreisumlage erfolgt wäre, dann wäre nun keine Stabilität der Kreisumlage möglich. Die Kreisumlage bleibt für die Jahre 2025 und 2026 trotz hoher Defizite des Kreishaushaltes stabil, obwohl sich die generellen Rahmenbedingungen für Kommunalfinanzen durch unzureichende Ausstattung von Bund und Land sowie weitere externe Faktoren verschlechtern. Durch in Vorjahren gebildete Rücklagen muss ein geplantes Defizit des Landkreises nicht unbedingt zu einer Kreisumlageerhöhung führen. Im Fall einer derzeitigen Kreisumlageerhöhung würden Kommunen übermäßig belastet werden, da auch auf Gemeindeebene zunehmend höhere Defizite ausgewiesen werden.

Zuletzt lässt sich anführen, dass auch die kreisangehörigen Gemeinden Überschussrücklagen gebildet haben bzw. Überschüsse bei Nachholen der ausstehenden Jahresabschlüsse ausweisen werden.

#### **4. Zu geringe Kritik an eigenen Aufgaben und Aufwendungen, HSK-Verzicht und Höhe der freiwilligen Leistungen**

**4.1 Zu geringe Kritik an eigenen Aufwendungen und Aufgaben bzw. Effekte von Maßnahmen spürbar**  
Insbesondere in den Stellungnahmen der Samtgemeinde Radolfshausen, der Gemeinde Staufenberg sowie der Stadt Göttingen wird eine zu geringe Aufwands- und Aufgabenkritik des Landkreises moniert.

Die Aufwandserhöhungen resultieren überwiegend aus den nachfolgend benannten Bereichen, die auch bereits in der Präsentation zur Haushaltseinbringung vom 08.01.2025 ausführlich erläutert wurden:

Steigerungen bei den Personalaufwendungen ergeben sich u.a. durch zusätzliche, notwendige Stellen in 2025, wobei über Personalbedarfsanalysen im Zuge einer anhaltenden Aufgabenkritik und –priorisierung eine genaue und wirksame Überprüfung der Notwendigkeit von Stellenzuwächsen erfolgt ist. Dabei ergibt sich für die Organisationseinheiten die Anforderung, vor der Aufstockung von Stellen Geschäftsprozessoptimierungen zu prüfen und vorrangig umzusetzen, um Stellenmehrungen zu kompensieren. Die Stellenzuwächse in 2025 sind durch die Übernahme neuer Pflichtaufgaben insbesondere im SGB VIII sowie Gesetzesänderungen und einhergehende Zuständigkeitswechsel und Fallzahlensteigerungen beim Waffenrecht sowie der Ausländerbehörde zu begründen. In 2026 erfolgt insgesamt sogar eine Senkung der Stellen im Stellenplan.

Darüber hinausgehende Mehrbedarfe an Stellen konnten verhindert werden - durch Prozessoptimierungen sowie mit der kurzfristigen Einführung automatisierter, digitalisierter Unterstützungen. Mittelfristig werden daher Entlastungseffekte durch Digitalisierungs- und



Automatisierungsprozesse eingeplant, die sich in prozentualen Steigerungen widerspiegeln, die unter den zu erwartenden Tarifabschlüssen liegen. Erstmal können diese Digitalisierungsprozesse jedoch bei der Einführung und Umsetzung zu höheren Aufwendungen bzw. einem höheren Personalbedarf, was sich bei Eintritt der vollen Wirkung dann aber wieder relativieren wird.

Zum Teil lassen sich die Erhöhung der Personalaufwendungen auch durch tariflich bedingte Höhergruppierungen im Jugendbereich durch Anpassungen des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst begründen.

Hinsichtlich des von der Samtgemeinde Radolfshausen vorgebrachten Kritikpunktes einer zu geringen pauschalen Personalkosteneinsparung vor dem Hintergrund der Höhe unbesetzter Stellen kann festgestellt werden, dass die pauschale Personalkosteneinsparung aufgrund von Erfahrungswerten aus Vorjahren ermittelt wird und nicht mit genauen Berechnungen aus den zum Planungszeitpunkt unbesetzten Stellen. Die Anzahl unbesetzter Stellen ist lediglich eine Momentaufnahme und durch intensive Bestrebungen im Bereich des Personalmarketings dürften viele Stellen nicht dauerhaft unbesetzt bleiben.

Die Aufwandssteigerungen bei den Transferaufwendungen ergeben sich insbesondere im Bereich der gesetzlichen Pflichtaufgaben in den Sozialbereichen. Dabei werden erhebliche externe Kostensteigerungen bei Dritten, insb. auch hier durch Tarifsteigerungen des Personals, deutlich, die vom Landkreis nicht beeinflusst werden können. Bei gleichzeitigen Fallzahlensteigerungen wirkt sich dies zum Teil erheblich aus. An dem in der Stellungnahme der Samtgemeinde Radolfshausen angesprochenen Stabilisierungsbeschluss im Jugendbereich wird zur Steuerung und Begrenzung der Transferaufwendungen weiterhin festgehalten, sodass dieser in der Planung auch eingehalten wird. Der Stabilisierungsbeschluss sieht dabei vor, u.a. die vorgenannten externen Faktoren dem Jugendbereich entlastend anzurechnen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die bundesweite Entwicklung der immens steigenden Kosten im Bereich des SGB VIII vom Landkreis Göttingen allein durch Gegensteuerungsmaßnahmen nicht mehr dauerhaft aufgefangen werden kann.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist hervorzuheben, dass in der Planung für den Bereich der Grundstücksunterhaltung eine Priorisierung und deutliche Reduzierung der durchzuführenden Maßnahmen erfolgt ist. Dabei wurde der Fokus zunächst auf die Abarbeitung von Maßnahmen aus dem Vorjahr gelegt, die nicht realisiert werden konnten. Danach wurden die Maßnahmen für die Planung auf ein realistisches und umsetzbares Maß reduziert. Zudem wurden in der Planung Kürzungen von Sach- und Dienstleistungen bei den verwaltungseigenen Verfügungsmitteln auf Grundlage von geringerer Ausschöpfung in Vorjahren vorgenommen, um auch hier eine realistische Planung zu erzielen.

Insgesamt lässt sich feststellen und aus der Planung ableiten, dass trotz der Aufwandserhöhungen weiterhin eine Aufwandskritik durch Prozessoptimierungen durchgeführt und intensiviert wird, um den stetig ansteigenden gesetzlichen Anforderungen sowie Fallsteigerungen (insbesondere in den Sozialbereichen) sowie dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Leistungsfähigkeit des Landkreises insgesamt zu erhalten.

Der Vorschlag der Samtgemeinde Radolfshausen einer betragsmäßigen Deckelung bei der Kreisumlage erscheint bereits vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zu den Kostensteigerungen bei den Transferaufwendungen sowie durch zunehmende Aufgaben mit zum Teil unzureichender Finanzierung und dadurch bedingten steigenden Aufwendungen nicht überzeugend.

#### 4.2 Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

In der Stellungnahme der Stadt Göttingen wird eine Kritik an der Entscheidung des Landkreises, auf die Aufstellung eines notwendigen HSK für 2026 zu verzichten, deutlich.

Die Erwägungen und Gründe für den Verzicht gehen auch im Detail aus der Kreistagsvorlage vom 08.01.2025 (Drs.-Nr. 0265/2024) sowie den Ausführungen in der Informationsveranstaltung über den Haushaltsplanentwurf 2025/2026 vom 22.01.2025 hervor.

Im Wesentlichen kann festgestellt werden, dass der Krieg in der Ukraine erhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich zieht und der Fehlbetrag ohne diese Faktoren nicht eingetroffen wäre. Es wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, um diese externen Entwicklungen anders zu würdigen als „selbstverschuldete“ Fehlbedarfe, wo auch tatsächliche Einsparungsmöglichkeiten denkbar sind. Durch die Wahrnehmung der Möglichkeit hat die Kreisverwaltung Zeit für weitere Überprüfungen und Nutzung eigener Einsparpotenziale, da der Verzicht auf die Aufstellung des HSK nicht als ein Verzicht auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angesehen wird. Darüber hinaus verbleibt mehr Zeit für mögliche Änderungen auf Landesebene hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der kommunalen Ebene, wobei die Kommunikation und Vorgehen über die Spitzenverbände angestrebt wird. Dieser Aspekt wurde auch in dem Informationstermin vom 22.01.2025 erörtert.

#### 4.3 Notwendigkeit und Umfang investiver Maßnahmen

Die Planung der investiven Maßnahmen des Landkreises ist für die Planjahre sowie den mittelfristigen Planungszeitraum zunächst geprägt von einer strukturierten Investitionspriorisierung der Baumaßnahmen. Dabei wurde die Priorisierung so vorgenommen, dass Maßnahmen Vorrang haben, die zum Beispiel aus brandschutzrechtlichen Gründen oder zur Herstellung von Barrierefreiheit zwingend notwendig und daher zeitlich nicht aufschiebbar sind. Zudem haben Maßnahmen, die bereits in Vorjahren verschoben wurden, Vorrang. Es wäre unwirtschaftlich, wenn diese noch weiter verschoben werden würden, da ggf. auch höhere Unterhaltungsaufwendungen entstehen. Darunter fallen insbesondere die geplanten energetischen Sanierungen.

Insgesamt lässt sich hervorheben, dass die Notwendigkeit und der Umfang von investiven Maßnahmen durch die jeweiligen Organisationseinheiten auch unter Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen überprüft werden. Bei den Baumaßnahmen mit einem für den Kreishaushalt erheblichen Betrag wird der Kreistag grds. über die Grundlagen der Maßnahmen und die Notwendigkeit ausführlich unterrichtet und beschließt darüber, auch wenn es im Verlauf der Planung oder Durchführung zu Erhöhungen kommt. Diese Vorlagen sind im Kreistagsinformationssystem Session öffentlich einsehbar. Zum Beispiel gehen aus der KT-Vorlage mit der Drs.-Nr. 0213/2024 zum Umbau der ehem. Astrid-Lindgren-Schule in Duderstadt zu Verwaltungsbüros die Wirtschaftlichkeitserwägungen ausführlich hervor. Für die Sanierung der Schwimmhalle in Adelebsen ergeben sich Details u.a. aus den KT-Vorlagen mit den Drs.-Nr. 0264/2022, 0172/2023 und 0009/2024. Für die angesprochenen Großmaßnahmen (Neubau FTZ in Ebergötzen und Erweiterungsbau Schulzentrum „Auf der Klappe“), die im Übrigen bereits begonnen wurden, werden hinsichtlich der FTZ die besonderen Anforderungen an den Bau sowie die Entwicklungen, die die Gesamthöhe der Maßnahme rechtfertigen, in der KT-Vorlage mit der Drs.-Nr. 0246/2024 detailliert dargelegt, während sich weitere Details zum Erweiterungsbau Schulzentrum „Auf der Klappe“ u.a. aus der KT-Vorlage 0056/2022 ergeben.

#### 4.4 Höhe der freiwilligen Leistungen

In der Stellungnahme der Gemeinde Staufenberg wird angegeben, dass der Landkreis entsprechend der vorgestellten Präsentation im Informationstermin vom 22.01.2025 einen Anteil an freiwilligen Leistungen von über 1,5 % an den ordentlichen Aufwendungen ausweise.

Dies ist nicht richtig, da sich zu dem Zeitpunkt der Haushaltseinbringung im Planentwurf ein berücksichtigter Anteil von 1,4774 % in 2025 bzw. 1,4295 % an den ordentlichen Aufwendungen ergeben. Es liegen dem Landkreis lediglich Anträge vor, die im Falle einer vollständigen Aufnahme in den Haushaltsplan einen Anteil von über 1,50 % für 2025 ergeben würden. Über eine Annahme dieser Erhöhungsanträge oder Anträge auf Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen entscheidet der Kreistag. Eine Beschränkung auf einen Anteil von 1,50 % der ordentlichen Aufwendungen ist dabei weiterhin geboten, da dieser Anteil der freiwilligen Leistungen seitens des Ministeriums für Inneres und Sport auch bei Landkreisen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, als angemessen anerkannt ist. Durch interne Überprüfungen sind die im Informationstermin vorgestellten Beträge derzeit noch geringer. Durch die derzeit stattfindenden Haushaltsberatungen können sich noch weitere Verschiebungen der prozentualen Anteile ergeben. An dem Ziel von 1,5% wird unverändert

festgehalten.

#### **5. Zu kurze Fristsetzung für die Anhörung**

Die von der Gemeinde Staufenberg als zu kurz angesehene Fristsetzung für die Abgabe einer Stellungnahme hat mit Bereitstellung des vollständigen Haushaltsplanentwurfs 2025/2026 und Information der kreisangehörigen Kommunen am 10.01.2025 bis zum Fristende der Abgabe am 12.02.2025 insgesamt 23 Werktagen betragen. Die Handlungsempfehlung des Nds. MI für das Verfahren zur Festsetzung des Hebesatzes für die Kreis-/Regionsumlage nach § 15 NFAG sieht bereits eine Frist von 10 Werktagen als ausreichend an, sodass die gesetzte Frist als angemessen erachtet werden kann. Dabei ist klar zu betonen, dass die Anhörungsfrist nicht mit dem Informationstermin oder dem Versand der Unterlagen nach dem Termin (Präsentation, Protokoll, etc.) beginnt, sondern wenn der Planentwurf zur Verfügung gestellt wurde. Im Kreistagsinformationssystem Session wurde dieser sogar bereits am 08.01.2025 mit der Einbringungspräsentation zur Verfügung gestellt. Diese Information wurde zusammen mit der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen explizit in der Mitteilung an die kreisangehörigen Kommunen per Mail vom 10.01.2025 angegeben.

**Haushaltmäßige Beurteilung (entstehende Kosten, verfügbare Mittel, Finanzierungsmöglichkeiten) soweit erforderlich:**

-entfällt-

**Mittel- und langfristige Folgekosten (für Zins und Tilgung, für eventuell notwendige Personalkosten, für Betriebs- und Unterhaltungskosten und sonstige Folgekosten), sofern sie erheblich sind:**

-entfällt-

**Stellungnahme etwaiger beteiligter Dienststellen und/oder Vorschläge anderer Ausschüsse/Gremien:**

-entfällt-

**Fachliche Beurteilung der Klimarelevanz:**

#### **Stufe 1:**

**a.) Ist die Maßnahme Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes?**

JA (keine weitere Prüfung notwendig)

NEIN (weitere Prüfung ab b.)

**b.) Auswirkungen auf den Klimaschutz**

JA, positiv (keine weitere Prüfung, nur Begründung ab Stufe 2)

JA, negativ (weitere Prüfung ab c.) und Begründung ab Stufe 2)

KEINE (keine weitere Prüfung)

**Beschlussvorschlag:**

Die beigelegten Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen nach § 15 Abs. 3 NFAG werden zur Kenntnis genommen. Die ausführliche und detaillierte Würdigung der vorgebrachten Argumente führt unter Beachtung der Bedarfssituation des Landkreises sowie der Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen insgesamt bei dem allgemeinen Kreisumlagehebesatz zu keiner Anpassung in der Haushaltssatzung 2025/2026. Bei dem abweichenden Kreisumlagehebesatz nach § 15 Abs. 4 NFAG ergibt sich aufgrund einer geänderten Steuerkraft im Finanzausgleich 2025 eine Anpassung auf 77,3 v.H. in der Haushaltssatzung 2025/2026.

Marcel Riethig

**Anlagen:**

- Anlage 1 Stellungnahme Gemeinde Hörden am Harz zum Doppelhaushalt 2025\_2026
- Anlage 2 Stellungnahme Samtgemeinde Radolfshausen zum Doppelhaushalt 2025\_2026
- Anlage 3 Stellungnahme Stadt Göttingen zum Doppelhaushalt 2025\_2026
- Anlage 4 Stellungnahme Gemeinde Staufenberg zum Doppelhaushalt 2025\_2026
- Anlage 5 Stellungnahme Gemeinde Bodensee zum Doppelhaushalt 2025\_2026

**Derzeitige Beratungsfolge:**

Ausschuss für Finanzen und öffentliche Einrichtungen	13.03.2025	öffentlich	_____
Kreisausschuss	18.03.2025	nicht öffentlich	_____
Kreistag	19.03.2025	öffentlich	_____